Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 28.10.1921

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben ben 28. Oftober 1921.) 68. Stüd.

3nhalt:

Nr. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1921, betreffend Aussührung des Gesetzes für den Landesteil Oldens burg vom 12. August 1920, betreffend Aussührung der Reichspachtschutzerdnung vom 9. Juni 1920.

Nr. 132. Berordnung für den Landesteil Olbenburg vom 25. Oktober 1921, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke Oldenburg-Kampe.

Mr. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, bestressend Ausführung der Reichspachtschubordnung vom 9. Juni 1920. Oldenburg, den 22. Oktober 1921.

Auf Grund des § 3 der Reichspachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1193), sowie ferner auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtschutzordnung, bestimmt das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg hinsichtlich der Anrufung der Pachteinigungsämter was folgt:

1. Die Anrufung des Pachteinigungsamts fett voraus, daß bas Pachtverhältnis zur Zeit der Anrufung noch befteht.



Im Falle 20 Sat 2 dieser Bekanntmachung kann die Anrufung auch nach Beendigung des Bachtverhältniffes erfolgen.

2. Antrage an bas Pachteinigungsamt find innerhalb ber nachstehend festgesetten Friften bei bem guftanbigen Bachteinigungsamt schriftlich ober zu Protofoll einzubringen. Die Friften find Ausschluffriften. Die Nichtinnehaltung ber Friften hat gur Folge, daß die anrufende Bartei mit ihrem Antrage ausgeschloffen wird. Ift eine Bartei burch Naturereigniffe oder andere unabwendbare Bufalle verhindert, Die Frift einzuhalten, oder bestehen für die verspätete Stellung ber Unträge besondere, die Nichteinhaltung ber Frift rechtfertigende Gründe, fo ift auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Der Untrag auf Bieder, einsetzung ift innerhalb einer Frift von 2 Bochen, nach: dem die Sinderungsgrunde behoben find bezw. die befonderen Gründe für die nachträgliche Stellung bes Untrages hervorgetreten find, unter Angabe ber bie Wiedereinsetzung begründenden Tatfachen und ihrer Glaubhaftmachung beim Pachteinigungsamt zu ftellen. Gleichzeitig ift, fofern bies nicht bereits geschehen ift, ber versäumte Antrag nachzuholen. Uber den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheibet bas Bachteinigungsamt.

a) Antrage auf eine anderweitige Festsetzung ber Leiftungen gemäß § 2 Absat 1a bes oldenburgischen Ausführungsgesetzes sind vor Beendigung bes Pachtjahres, für welches die Abanderung beantragt wird, bei Berträgen von fürzerer Dauer als ein Sahr vor Beendigung des Pachtverhältniffes bei dem zuftändigen Pachteinigungsamt

einzubringen.

b) Die Unwirksamerklärung einer Ründigung und bie Fortsetzung eines gefündigten Bertrages ift fpateftens 5 Monate vor Ablauf des Vertrages bei dem Pachteinigungsamt zu beantragen. Beträgt die Kundigungs. frist weniger als 6 Monate, so ist der Antrag auf Unwirtsamerklärung ber Ründigung und Fortsetzung des gekündigten Vertrages spätestens innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Kündigung an das Pachteinigungsamt zu richten.

- c) Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisse ist spätestens 6 Monate vor Beendisgung des Pachtverhältnisses zu beantragen. Für Versträge über unbehauste Pachtgrundstücke, die im Herbst vor dem 31. Dezember eines Jahres ohne Kündigung ablausen, gilt als besondere Bestimmung, daß die Verslängerung vom Pächter bei dem Pachteinigungsamt dis zum 1. Dezember des Jahres, in welchem die Pacht abläuft, beantragt werden kann.
- d) Anträge auf Aufhebung eines Pachtverhältniffes find spätestens 6 Monate vor Beendigung des laufenden Bachtjahres bei dem Pachteinigungsamt einzubringen.
- 3. Soweit bei dem Infrafttreten dieser Bekanntsmachung die vorstehend unter Ziffer 2a—d sestgesetzen Fristen bereits überschritten sind, wird die Anrusung des Pachteinigungsamts innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Berstündung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zugelassen.
- 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die zur Ausstührung der Pachtschutzordnung erlassenen Vorschriften der Vekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Der Vekant T920 Ziffer 1, vom 21. Oktober 1920, vom 21. März 1921 und vom 19. Juli 1921 außer Kraft.

Oldenburg, ben 22. Oftober 1921.

Staatsminifterium.

Tangen.

Driver.

Brand.



Mr. 132.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke Oldenburg-Kampe.

Oldenburg, den 25. Oftober 1921.

Auf Grund bes Enteignungsgesetzes vom 21. April 1877, Artifel 2, verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Geset findet Anwendung auf den Ausbau des Hunte-Ems-Ranals auf der Strecke Oldenburg-Kampe.

Entschädigungsverpflichtet ift bas Reich.

Olbenburg, ben 25. Oftober 1921.

Staatsminifterium.

Tangen.

Driver.

Wegmann.